

*Kennzeichnung*  
*(Anzeige zur Klassifikation der Pferde und Anzeigen der*  
*Fuhrwerke.)*

222

8. jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;

9. die Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen;

10. jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation, also bis Ende 1917, das 4. Lebensjahr noch nicht vollenden;

11. hochträchtige Stuten, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer sechswöchigen Saugzeit;

12. die Pferde mit nachbenannten, die offenbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knochenneubildung um ein Gelenk) und Hufstreß, wenn diese Gebrechen ein sichtliches und bleibendes Lahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummkoller und hochgradiger Dampf; endlich

13. die bei einer früheren Klassifikation im selben Aushebungsbezirke „gänzlich untauglich“ klassifizierten Pferde.

Die bezüglichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.

Auskünfte über die Geltendmachung der vorgeschriebenen Nachweise werden im Einquartierungsamte an Wochentagen in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags erteilt.

**B. Anzeige der Fuhrwerke.**

Innerhalb der unter A angegebenen Frist haben gemäß § 15 des eingangs bezogenen Gesetzes die Fuhrwerksbesitzer die Zahl und Gattung ihrer für den animalischen (Pferde-, Rinder-, Büffel-, Hunde-) Zug bestimmten Fuhrwerke dem magistratischen Bezirksamte des Standortes auf die unter A bezeichnete Art und, wenn sie zugleich Pferdebesitzer sind, unter Verwendung desselben Anzeigzettels wie für die Pferde anzuzeigen.

Die Fuhrwerksbesitzer sind gleichfalls verpflichtet, in Rubrik 1 und 2 des Anzeigzettels nebst Vor- und Zunamen und Wohnort auch noch die Beschäftigung, ferner in der letzten Rubrik des Anzeigzettels den Standort der Fuhrwerke genau anzuführen.

Änderungen im Stande der Fuhrwerke, die sich in der Zeit von der Anzeige bis zur Klassifikation ergeben, sind gleichfalls dem magistratischen Bezirksamte des Standortes der Fuhrwerke sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Für die Ausnahmen von der Anzeige gelten sinngemäß die unter A a bis e angeführten Befreiungsgründe, welche im Falle einer Transportmittelaufbietung gleichfalls die Befreiung von der Überlassung der Fuhrwerke an den Staat begründen.

Von dieser Überlassung sind überdies ausgenommen:

1. So viele Fuhrwerke der nicht aktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;

2. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Fuhrwerke;

3. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen Fuhrwerke, und zwar nicht mehr als je ein Fuhrwerk; schließlich

4. die für Polizei- und Sanitätszwecke, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Fuhrwerke.

Die bezüglichen Befreiungsansprüche sind gleichzeitig mit der Anzeige geltend zu machen und nachzuweisen.

Auskünfte über die Geltendmachung der vorgeschriebenen Nachweise werden im Einquartierungsamte an Wochentagen in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags erteilt.

Die Besitzer von Pferden und Fuhrwerken, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Pferde, Tragtierausrüstungen und Fuhrwerke nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis 200 K — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von einem Monate — belegt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz.

im Dezember 1916.